

**Zweite Ordnung  
zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) des  
Verbundstudiengangs Elektrotechnik  
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen**

Vom 23.07.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) des Verbundstudiengangs Elektrotechnik an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen vom 19. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 02.11.2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. September 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 28.09.2009) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Diese kann durch einen Hochschulzugang als in der beruflichen Bildung Qualifizierte/er gemäß der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Fachhochschule Südwestfalen ersetzt werden.“
2. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Für Studierende mit einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IX legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“
3. In § 8 Abs. 7 Satz 1 und 2 sowie § 13 Abs. 5 wird jeweils die Bezeichnung „Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen“ durch die Bezeichnung „Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen“ ersetzt.
4. § 9 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bei Zwischenwerten und bei der Bildung von Noten aus Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
5. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Macht ein Studierender / eine Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form. Bei diesen Entscheidungen ist der bzw. die Behindertenbeauftragte zu beteiligen.“
6. § 17 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„**(3)** Die Festlegung der Prüfungsfragen, der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) und der Bewertungsmodalitäten erfolgt durch zwei Prüfende vor dem Prüfungstermin.“
7. In § 22 Abs. 3 und § 26 Abs. 4 werden die Wörter „ständiger körperlicher Behinderung“ durch die Wörter „chronischer Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX“ ersetzt.

8. § 29 Abs. 1 erhält folgenden Fassung:

„(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen nach Credits gewichteten Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gemäß § 9 Abs. 5 gebildet. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen und beim Festsetzen der Gesamtbewertung zugrunde gelegt. Bei einer Gesamtnote gleich oder besser als 1,3 wird abweichend von § 9 Abs. 5 die Gesamtbewertung "mit Auszeichnung bestanden" erteilt. Noten in Zusatzmodulen gemäß § 30 Abs. 1 bleiben unberücksichtigt.

Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

|                          |     |
|--------------------------|-----|
| Noten der Modulprüfungen | 80% |
| Note der Bachelorarbeit  | 17% |
| Note des Kolloquiums     | 3%. |

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht. Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für den Verbundstudiengang Elektrotechnik vom 12. Juli 2010 ausgefertigt.

Iserlohn, den 23.07.2010

Der Präsident der  
Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster